

Richtlinien des Bundes Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdÖR (BFP)



Beschlossen vom Präsidium des BFP in Erzhausen am 04.09.2025

Verabschiedet von der Bundeskonferenz des BFP am 23.09.2025

Inhaltsübersicht

Einleitung	3
1 Wir glauben und lehren	3
1.1 Gott	3
1.2 Gott-Vater	3
1.3 Jesus Christus	3
1.4 Heiliger Geist	3
1.5 Die Gemeinde	4
2 Selbstverständnis und Aufgaben	4
2.1 Selbstverständnis	4
2.2 Aufgaben	5
3 Mitgliedschaft	5
3.1 Mitgliedschaft der Gemeinden und Werke	5
3.2 Mitgliedschaft der Pastoren und geistlichen Mitarbeiter	5
3.2.1 Ausbildung	5
3.2.2 Ordination	5
3.2.3 Mitgliedschaft von Einzelpersonen	6
3.3 Disziplinarordnung	7
3.4 Bundesausweise	8
3.5 Verzeichnisse der Gemeinden und der Mitarbeiter	8
4 Gemeinden	8
4.1 Mitgliedschaft	8
4.2 Überweisung von Mitgliedern	9
4.3 Gemeindeleitung	9
4.4 Pastoren/Pastoralreferenten	9
4.5 Zweiggemeinden/Gemeindegründungen/Standortgemeinden	9
4.6 Gemeindeverbund	10
4.7 Rechtsfähigkeit und Heimfall	10
4.7.1 Die Körperschaftsdirekte Gemeinde (Bundesgemeinde)	10
4.7.2 Der eingetragene Verein (e.V.-Gemeinde)	10
4.7.3 Heimfall	10
4.8 Gemeindebeiträge	10

5	Die Bundeskonferenz	10
5.1	Anträge an die Bundeskonferenz	11
5.2	Teilnahme und Stimmberechtigung	11
5.2.1	Teilnehmer mit Stimmberechtigung	11
5.2.2	Teilnehmer ohne Stimmberechtigung	11
5.2.3	Teilnehmerkarten	12
5.2.4	Stimmberechtigung	12
5.2.5	Beschlüsse der Bundeskonferenz	12
6	Regionen und Gemeindeverbände	12
6.1	Regionen	12
6.1.1	Aufgaben	12
6.1.2	Regionalkonferenz	13
6.1.3	Regionalleitung	13
6.1.4	Der Regionalleiter	13
6.2	Gemeindeverbände	14
7	Das Präsidium	14
7.1	Zusammensetzung, Kompetenzen und Aufgaben des Präsidiums	14
7.1.1	Zusammensetzung	14
7.1.2	Kompetenzen und Aufgaben	15
7.2	Der Vorstand	16
7.2.1	Zusammensetzung und Wahl	16
7.2.2	Arbeitsweise und Aufgaben	16
7.3	Kompetenzen/Aufgaben des Präses	17
7.3.1	Präses	17
7.3.2	Kompetenzen/Aufgaben der Stellvertretenden Präsiden	17
7.3.3	Kompetenzen/Aufgaben des Generalsekretärs	17
7.3.4	Kompetenzen/Aufgaben des Bundesschatzmeisters	18
7.4	Arbeitsordnung	19
7.5	Arbeitsgruppen und Ausschüsse	19
7.6	Repräsentation	19
8	Bundesrat und Ehrenmitglieder	19
8.1	Bundesrat des BFP	19
8.2	Ehrenmitglieder	19
9	Bundeswerke und sonstige Werke und Einrichtungen im Bund	20
9.1	Bundeswerke	20
9.2	Bundeseinrichtungen	20
9.3	Arbeitsgemeinschaften (AG)	20
9.4	Sonstige Werke (Werke im Bund)	20

Die in der Richtlinie verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Einleitung

- 1 In Ergänzung zur Verfassung gibt sich der „BUND FREIKIRCHLICHER PFINGST-GEMEINDEN“ (im Folgenden BFP oder Bund genannt) die folgenden Richtlinien, die für seine Mitglieder gemäß Artikel 4 der Verfassung verbindlich sind.
- 2 Ihre Zusammenstellung gründet sich auf früheren Beschlüssen und ist durch wachstümlich bedingte, notwendige Regelungen ergänzt.
- 3 Die Voraussetzung für ihr rechtes Verständnis und ihre fruchtbringende Auswertung ist ein geschwisterliches Vertrauensverhältnis zueinander. Erst dadurch ist eine gesegnete Zusammenarbeit als Bund möglich.
- 4 Diese Richtlinien können durch Beschluss der Bundeskonferenz geändert oder ergänzt werden.

1 Wir glauben und lehren

1.1 Gott

Wir glauben an den einen ewigen Gott der Bibel, den Schöpfer Himmels und der Erde, der sich uns als Vater, Sohn und Heiliger Geist offenbart.

1.2 Gott-Vater

Wir glauben an Gott den Vater, den Ursprung aller Vaterschaft, der in Barmherzigkeit und Fürsorge sich den Menschen zuwendet und will, dass alle zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. Deshalb hat er in seiner alle menschliche Vorstellung übersteigenden Liebe seinen Sohn zur Errettung einer verlorenen Welt dahingegeben.

1.3 Jesus Christus

Wir glauben an Jesus Christus, das fleischgewordene Wort Gottes, gezeugt vom Heiligen Geist und geboren von der Jungfrau Maria. In ihm hat Gott sich uns Menschen endgültig zum Heil geoffenbart.

Davon gibt die Bibel, die von Gottes Geist inspirierte Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, als unfehlbare Richtschnur unseres Lebens, Denkens und Handelns Zeugnis.

Als fleischgewordenes Wort Gottes hat Jesus Christus durch sein stellvertretendes endgültiges Opfer in seinem Tod am Kreuz ein für alle Mal das Heil für alle Menschen erwirkt, um nach Auferstehung und Himmelfahrt, zur Rechten Gottes sitzend, sich für uns fürbittend beim Vater zu verwenden.

Wir glauben, dass Jesus, unser Herr, in Kraft und Herrlichkeit wiederkommen wird, den Erretteten zu ewiger Herrlichkeit und den Verlorenen zu ewigem Gericht.

In ihm lädt Gott alle Menschen als verlorene Sünder ein, sein Heil durch Buße und Glauben zu empfangen.

1.4 Heiliger Geist

Wir glauben an den Heiligen Geist, der aufgrund der Erlösung Jesu Christi durch die Wiedergeburt neues Leben in uns schafft und in der Auferstehung aus den Toten zur Vollendung bringt. Durch die Taufe mit dem Heiligen Geist will der erhöhte Herr alle Gläubigen zum Dienst befähigen. Durch seine Gegenwart in den Wiedergeborenen bringt er die Frucht des Geistes hervor. Dabei teilt der Heilige Geist

in göttlicher Souveränität verschiedene Gaben, Dienste und Wirkungen zur gegenseitigen Auferbauung der Gläubigen und zum Dienst an der Welt zu.

1.5 Die Gemeinde

Wir glauben, dass die Gemeinde die von Gott herausgerufene Gemeinschaft der von Sünde Erlösten ist, durch die er der Welt sein Heil verkünden lässt. Sie ist als der Leib Jesu außerdem der Ort des gegenseitigen Dienstes, zu dem Gott alle Glieder beruft und befähigt.

Durch die Taufe (durch Untertauchen) aufgrund des persönlichen Bekenntnisses der Vergebung der Sünden und des Glaubens an Jesus Christus werden die Gläubigen der lokalen Gemeinde hinzugetan. Im Abendmahl verkündigt sie den Tod des Herrn und die gemeinsame Teilhabe an Jesus Christus als dem Haupt der Gemeinde, seinem Leib, in Erwartung seiner Wiederkunft.

Die Teilhabe an Jesus ihrem Herrn schließt besonders die Heiligung und die glaubensvolle Erwartung auf Heilung und Wiederherstellung des ganzen Menschen ein.

2 Selbstverständnis und Aufgaben

2.1 Selbstverständnis

- 2.1.1 Der Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) ist eine evangelische Freikirche und gehört zur weltweiten Pfingstbewegung. Dies findet seinen Ausdruck in der Zugehörigkeit zur Weltpfingstkonferenz, zum Pfingst-Europa-Forum (PEF) und zum Forum Freikirchlicher Pfingstgemeinden (FFP) in Deutschland.
- 2.1.2 Der BFP ist eine Gemeinschaft von Gemeinden und ihrer geistlichen Leiter. Er versteht sich als Glaubens- bzw. als Religionsgemeinschaft und als Gemeinschaft von Gemeinden, die unter dem gemeinsamen Haupt Christus ihren Auftrag erfüllen wollen. Der Name „Bund“ soll dabei den biblischen Grundsatz der verbindlichen Zusammengehörigkeit und Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen. Wir wollen in Ermutigung, Korrektur und bei unterschiedlichen Erkenntnissen so miteinander umgehen, dass wir einander nicht diskriminieren, verleumden oder verletzen (Römer 15, Vers 7).
- 2.1.3 Der BFP erstrebt die Festigung echter Beziehungen der Gemeinden zu neutestamentlicher Zusammengehörigkeit durch die Gemeinschaft in Wort und Gebet. Ferner hat er sich die Gewinnung biblischer Leitlinien für Berufung, Dienst und Gemeinde zum Ziel gesetzt.
- 2.1.4 Diese sollen auch in der Praxis Gemeingut aller Gemeinden werden und den Mitgliedern helfen, ihre gottgewollten Aufgaben in Selbstständigkeit zu erfüllen, und zwar in Respekt gegenüber der göttlichen Führung, die sich durch Abstimmung und Koordination organisch in die Gesamtführung des Bundes einordnet.
- 2.1.5 Der BFP erstrebt die Einheit in und mit den Gemeinden und lehnt spalterische Tendenzen ab. Die Gemeinden des BFP sind selbstständig, aber nicht unabhängig. Lokale Selbstständigkeit und übergemeindliche Verpflichtungen ergänzen und befruchten einander. Dazu gehört auch die Förderung und Anerkennung der gesamtgemeindlichen Dienste (Epheser 4, Vers 11 u.a.), die als Geschenk Gottes an alle Gemeinden gesehen werden.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Der BFP erfüllt seine Aufgaben (siehe Verfassung Artikel 3) neben seinen Organen (Bundeskonzferenz, Vorstand und Präsidium) durch Bundeseinrichtungen, Regionen, Arbeitsgruppen, Werke, Gemeinden und seine Mitarbeiter. Dabei erfüllen die Bundeswerke im Auftrag aller Gemeinden Aufgaben der Bundesgemeinschaft (siehe Abschnitt 9). Vorrangig ist dabei die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl durch persönliche Begleitung als auch durch Schulung und Fortbildung.
- 2.2.2 Der Bund ist behilflich bei der Vermittlung von Dienstplätzen in Gemeinden und Werken. Er ist bemüht, Schwierigkeiten in Gemeinden und Werken vorzubeugen oder zu bereinigen und ggf. Disziplinarmaßnahmen zu veranlassen (siehe Abschnitt 3.3).

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft der Gemeinden und Werke

Der BFP ist als Gemeindebund eine Freikirche im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 3.1.1 Auf Antrag können Gemeinden, Gemeindeverbände und christliche Werke, die die Verfassung und die Richtlinien anerkennen, Mitglied im BFP werden. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung und Empfehlung der jeweiligen Region durch die Zustimmung des Präsidiums und der Vorstellung auf der Bundeskonferenz.
- 3.1.2 Gemeinden, die durch Mitgliedsgemeinden, Mitarbeiter oder missionarische Aktivitäten des BFP gegründet werden, sind BFP-Gemeinden. Ihre Mitgliedschaft als selbstständige Gemeinden im BFP erfolgt durch Antrag und Beschluss des Präsidiums. Diese Gemeinden werden auf der nächsten Bundeskonferenz vorgestellt (siehe Abschnitt 4.5.1).

3.2 Mitgliedschaft der Pastoren und geistlichen Mitarbeiter

3.2.1 Ausbildung

Grundlage und Voraussetzung für einen geistlichen Mitarbeiter ist eine innere Berufung von Gott. Diese findet ihre Bestätigung durch die lokale Gemeinde. Die Vielfalt der Berufungen Gottes von Männern und Frauen aus allen Schichten des Volkes haben zur Gestaltung von unterschiedlichen Ausbildungswegen geführt, die im „Leitfaden zur Ausbildung im BFP“ festgelegt sind.

Über die Aufnahme in den Ausbildungsstatus oder ins Vikariat entscheidet das Präsidium. Diese Personen werden auf der Kandidaten- und Vikarsliste geführt.

Während der Ausbildungs- und Vikariatszeit ist eine Mentorenbetreuung vorgesehen, die im „Leitfaden zur Ausbildung im BFP“ geregelt ist.

Durch die Ausbildung wird kein Ordinationsanspruch erworben.

3.2.2 Ordination

Ordination ist Einsegnung zum Dienst – nicht Abschluss einer Ausbildung. Mit ihr erhalten die Berufenen die Anerkennung zum geistlichen Dienst durch den Bund.

Mitarbeiter/-innen im BFP im hauptamtlichen geistlichen Dienst können nach Beendigung ihrer Ausbildung (siehe Abschnitt 3.2.1) auf Antrag der Dienststelle (in der Regel die örtliche Gemeinde) und nur mit Empfehlung der Region bzw. des Gemeindeverbandes ordiniert werden. Die Entscheidung darüber hat das Präsidium.

Die Ordination wird durch ein Mitglied des Bundesrates durchgeführt.

3.2.3 Mitgliedschaft von Einzelpersonen

Für die persönliche Mitgliedschaft im Bund gibt es nachstehend aufgeführte Möglichkeiten. Die Mitglieder vertreten die Gemeinden, Werke und missionarischen Arbeitszweige und die Interessen des gesamten Bundes in den Konferenzen.

3.2.3.1 Persönliche Mitgliedschaft

Die Aufnahme als persönliches Mitglied erfolgt:

1. bei Kandidaten mit Beginn des Vikariats in einer BFP-Gemeinde mit folgenden Schritten/Voraussetzungen:
 - Antrag der Gemeinde zum Vikariat
 - Antrag des Kandidaten zur persönlichen Mitgliedschaft
 - Empfehlung des Ausbildungsbeauftragten der Region
 - Empfehlung der Region
 - Beschluss des Präsidiums

Diese Personen werden auf der folgenden Bundeskonferenz als persönliche Mitglieder vorgestellt.

2. bei Pastoren und sonstigen geistlichen Leitern von außerhalb des BFP mit folgenden Schritten/Voraussetzungen:
 - Antrag der Person
 - Empfehlung der Region
 - Beschluss des Präsidiums
 - Vorstellung auf der Bundeskonferenz
3. Sonstige Personen im besonderen Interesse des Bundes
 - von Personen, die einer BFP-Gemeinde zugehören:
durch Beschluss des Präsidiums
 - von Personen von außerhalb des Bundes:
durch Beschluss des Präsidiums

Alle persönlichen Mitglieder müssen Mitglied einer anerkannten Gemeinde sein und sich in ihre jeweilige Region integrieren. Verlust dieser Gemeindemitgliedschaft bedeutet auch den Verlust der persönlichen Mitgliedschaft im Bund.

Die ersten drei Jahre der persönlichen Mitgliedschaft gelten als Probezeit, in der die Mitgliedschaft durch Beschluss des Präsidiums beendet werden kann. Mit Beginn der persönlichen Mitgliedschaft im BFP wird der jährliche Mitgliedsbeitrag fällig (siehe Finanzordnung des Bundes, § 2).

3.2.3.2 Funktionale Mitgliedschaft

Eine funktionale Mitgliedschaft besteht bei Leitern von Gemeinden und Werken im BFP.

- Sie erhalten einen Bundesausweis auf Antrag ans Sekretariat des BFP.
- Ihre funktionale persönliche Mitgliedschaft ist beendet mit dem Ausscheiden aus ihrem Leitungsdienst.

3.2.3.3 Ruhende Mitgliedschaft

Persönliche Mitglieder, die länger als zwei Jahre nicht im verantwortlichen Leitungsdienst einer Gemeinde, eines Werkes oder des Bundes sind, verlieren ihr passives Wahlrecht im BFP. Personen im Ruhestand sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die ruhende Mitgliedschaft wird als zeitlich begrenzter Abschnitt verstanden zur Abklärung und Entscheidungsfindung. In dieser Zeit nehmen die Personen weiter am

Leben ihrer Region und des Bundes mit den sonstigen Rechten und Pflichten eines Mitgliedes teil. Wer länger als drei Jahre in einer ruhenden Mitgliedschaft ist, wird als persönliches Mitglied gestrichen, es sei denn, es wurde ein längerer Zeitraum mit dem Geschäftsführenden Vorstand vereinbart.

3.2.3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Wenn jemand aus dem BFP austritt, ausgeschlossen oder aus der Mitgliedschaft gestrichen wird, so verliert er/sie damit auch alle Ämter im Bund und in der Region. Über Zweifelsfälle oder Sonderfälle entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

3.3 Disziplinarordnung

(Siehe Verfassung des BFP, Artikel 5 Absatz 3)

- 3.3.1 Alle Ausweisinhaber des Bundes (siehe Abschnitt 3.4) unterliegen der Disziplinarordnung des Bundes.
- 3.3.2 Wenn im Zusammenhang schwerer Verfehlungen in Lehre und Leben weder im Rahmen der Gemeinde noch der Region eine Aufarbeitung und Regelung möglich ist, so hat der Geschäftsführende Vorstand einen Vertrauensausschuss einzusetzen und seinen Leiter zu bestimmen (siehe auch Abschnitt 6.1.3).
- 3.3.3 Der Vertrauensausschuss besteht aus mindestens drei Personen, wobei eine Person aus dem Vorstand sein soll. Die weiteren Personen des Vertrauensausschusses sind aus dem Bundesrat und der zuständigen Regionalleitung zu berufen.
- 3.3.4 Der Vertrauensausschuss untersucht den Fall und handelt im Auftrag des Bundes. Er kann in begründeten Fällen die Ausübung der Mitgliedschafts- und Amtsrechte vorläufig mit sofortiger Wirkung untersagen und den Einzug des Ausweises oder sonstiger Legitimationen des BFP vornehmen. Bei Bußfertigkeit werden vom Vertrauensausschuss die Bedingungen einer Bewährung nach Würdigung aller Umstände festgelegt.
- 3.3.5 Falls innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vertrauensausschusses vor der nächsten Bundeskonferenz des BFP der Betroffene nicht an das Präsidium appelliert und damit die Entscheidung des Vertrauensausschusses annimmt, wird mit Bekanntgabe diese Entscheidung rechtswirksam. Über die Details des Falles soll dann nicht verhandelt werden (siehe Verfassung Artikel 5 Absatz 3). Der Beschluss ist ihm rechtzeitig, mindestens ein Monat vor Ablauf der Frist, mitzuteilen.

Appelliert der Betroffene an das Präsidium, werden die wesentlichen Fakten und die Begründung der Entscheidung des Vertrauensausschusses dem Präsidium zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Eine Stellungnahme des Betroffenen geschieht im Vertrauensausschuss und bei Bedarf im Präsidium. Im Falle eines Ausschlusses entscheidet die Bundeskonferenz auf Antrag des Präsidiums.

Über die Untersuchungen und das Ergebnis wird ein Protokoll geführt, das dem Präsidium des BFP und dem Betroffenen zugestellt wird.

Bei Bußfertigkeit wird der betroffenen Person eine angemessene Bewährungszeit mit entsprechenden Auflagen bis zur Wiederherstellung des Dienstes gewährt.
- 3.3.6 Über die Beendigung einer Bewährung und eine neue Eingliederung in die Dienstgemeinschaft des Bundes entscheidet das Präsidium auf Antrag der Gemeinde und der Region/des Verbandes.

3.4 Bundesausweise

- 3.4.1 Alle persönlichen Mitglieder des BFP erhalten einen **Dienstausweis**, der gleichzeitig Mitgliedsausweis im Sinne der Verfassung (Art. 4.6) ist. Personen, die in einer funktionalen Mitgliedschaft stehen (siehe Abschnitt 3.2.3.2), erhalten auf Anfrage einen **Mitarbeiterausweis**.
- 3.4.2 Der Dienstausweis oder Mitarbeiterausweis verweist auf die Stimmberechtigung (persönlich oder funktional – siehe Abschnitt 3.2.3) und enthält gleichzeitig die Dienstbezeichnung bzw. den verliehenen Titel.
- 3.4.3 Die Ausweise werden für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgestellt und danach erneuert. Wer als persönliches Mitglied aus dem Bund oder aus seiner funktionalen Mitgliedschaft ausscheidet, hat seinen Ausweis unverzüglich ans BFP-Sekretariat zurückzusenden. Der Ausweis verliert mit dem Tag des Ausscheidens seine Gültigkeit.
- 3.4.4 Die Ausweiserteilung für die persönlichen Mitglieder des BFP geschieht unabhängig von einem vorhandenen Anstellungsverhältnis. Pastoren, die ohne Anstellung ihren Dienst tun, gelten als „im Ehrenamt“ tätig, ohne dass dies auf dem Ausweis vermerkt ist.

3.5 Verzeichnisse der Gemeinden und der Mitarbeiter

- 3.5.1 Das Bundessekretariat gibt ein „Verzeichnis der Pastoren und Mitarbeiter“ des Bundes heraus, das allen stimmberechtigten Mitgliedern des BFP zusteht. Dieses Verzeichnis ist nur für den internen Gebrauch bestimmt.
- Es müssen alle Personen im Verzeichnis stehen, die persönliche Mitglieder des BFP sind. Außerdem sollen folgende Personen im „Verzeichnis der Pastoren und Mitarbeiter“ aufgeführt sein:
- Gemeindeleiter
 - Leitende Mitarbeiter des Bundes, der Bundeswerke und der im BFP integrierten Einrichtungen
- 3.5.2 Mitglieder, die aus Altersgründen aus dem Dienst ausscheiden, bleiben im Verzeichnis (mit i. R. gekennzeichnet = im Ruhestand).
- 3.5.3 Das Bundessekretariat gibt auch ein „Verzeichnis für Gemeinden und Werke“ heraus, das allen Interessierten weitergegeben werden kann.
- 3.5.4 Der Umgang mit den Daten wird in der Datenschutzordnung des BFP geregelt.

4 Gemeinden

4.1 Mitgliedschaft

- 4.1.1 Die Gemeindegliederung eines Mitgliedes muss eindeutig sein. Die lokale Gemeinde tätigt Aufnahme und ggf. einen Ausschluss der Mitglieder.
- 4.1.2 Jedes Mitglied einer BFP-Gemeinde ist damit sogleich Mitglied des BFP als Freikirche.
- 4.1.3 Minderjährige Kinder von Mitgliedern sind Zugehörige der Gemeinde bis zur Beantragung der eigenen Mitgliedschaft.

4.2 Überweisung von Mitgliedern

- 4.2.1 Wechselt ein Mitglied einer Gemeinde seinen Wohnort, so hat der Gemeindeleiter nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitglied gleichzeitig ein Überweisungsschreiben an die BFP-Gemeinde zu senden, in deren Nähe das Mitglied den neuen Wohnsitz hat. Dies ist notwendig zur Gewährleistung einer weiterhin biblischen und gesunden geistlichen Betreuung des Mitgliedes.
- 4.2.2 Gemeindeglieder, die an einen Wohnort umziehen, an welchem keine BFP-Gemeinde in zumutbarer Nähe ist, sollen bis zur Klärung ihrer Mitgliedschaft in einer anderen Gemeinde auswärtiges Mitglied der bisherigen Gemeinde bleiben. In diesem Fall sollte der Leiter der Region, in der der neue Wohnsitz liegt, kontaktiert werden.
- 4.2.3 Die Aufnahme von Mitgliedern aus bekenntnisverwandten Gemeinden des BFP soll nach Möglichkeit durch Überweisung und mit Empfehlung der bisherigen Gemeinde erfolgen. Ein Wechsel aus einer örtlich nahe liegenden Gemeinde soll erst nach Rücksprache mit den Verantwortlichen geschehen.

4.3 Gemeindeleitung

- 4.3.1 Die Leitung der örtlichen Gemeinden geschieht durch Älteste, wobei der Pastor bzw. einer der Pastoren in der Regel der leitende Älteste ist. Die Leitung der Gemeinde verpflichtet sich, das Band zwischen Gemeinde und BFP zu stärken, den Bund zu fördern und bei einer Aufgabe ihres Dienstes die Gemeinde unversehrt im Bund zu belassen.
- 4.3.2 Die Einsetzung von Ältesten und die Berufung von Pastoren soll unter Zustimmung der Gemeinde durch die Gemeindeleitung (oder entsprechende Verantwortungsträger aus Region/Bund) erfolgen. Hierbei steht die Regionalleitung beratend zur Verfügung. Entsprechendes gilt auch für die Entlassung aus solchen Diensten.

4.4 Pastoren/Pastoralreferenten

- 4.4.1 Die Pastoren/Pastoralreferenten in BFP-Gemeinden sind persönliche Mitglieder im Bund (siehe Abschnitt 3.2.3). Wird ein Pastor/Pastoralreferent von außerhalb in eine BFP-Gemeinde berufen, wird die persönliche Mitgliedschaft nach einer Übergangszeit von höchstens drei Jahren erwartet.
- 4.4.2 Die Aufgaben und ethischen Anforderungen der Pastoren/Pastoralreferenten sind in einer Dienstordnung festgelegt.
- 4.4.3 Wünscht ein Pastor/Pastoralreferent einen Dienstwechsel, kann er einen Antrag zur Vermittlung an das Bundessekretariat stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde einen Pastorenwechsel wünscht.

4.5 Zweiggemeinden/Gemeindegründungen/ Standortgemeinden

- 4.5.1 Sofern eine Gemeindearbeit so weit gewachsen ist, dass sie eigenständige Gemeinde werden kann und will, kann sie als selbstständig anerkannt werden, wenn ihre Mitgliederzahl mindestens 25 Personen beträgt, sie eine entsprechende geistliche Leitung und solide finanzielle Grundlage hat. Dieser Schritt muss im Einvernehmen mit der für die Arbeit verantwortlichen Stelle (z. B. Muttergemeinde, Region), mit Empfehlung der Regionalleitung und durch Beschluss des Präsidiums geschehen.
- 4.5.2 Wenn keine andere Zuständigkeit besteht, untersteht eine Gemeindegründungsarbeit der Regionalleitung bis zu ihrer anerkannten Selbstständigkeit.

- 4.5.3 Eine Standortgemeinde bzw. ein Campus (CG) ist ein Teil einer Haupt- bzw. Gesamtgemeinde und braucht keinen eigenen Rechtsträger. Sie ist nicht-selbstständig und steht in direkter Verantwortung der Haupt- bzw. Gesamtgemeinde.

4.6 Gemeindeverbund

Mehrere Gemeinden können sich zu einem Gemeindeverbund zusammenschließen, der der Koordination, besseren Evangelisation und Betreuung und besonders der Gemeindeneugründung dienen soll. Der Gemeindeverbund gibt sich eine Ordnung zur Regelung der Beziehung und Zusammenarbeit. Der Status der Lokalgemeinde in seiner Beziehung zur Region und zum Bund wird davon nicht beeinträchtigt.

4.7 Rechtsfähigkeit und Heimfall

4.7.1 Die körperschaftsdirekte Gemeinde (Bundesgemeinde)

Die eigene Rechtsfähigkeit der lokalen Gemeinde erfolgt direkt über die Körperschaft. Eine Gemeindeordnung muss dazu von den Mitgliedern der Gemeinde beschlossen werden. Diese ist vom Vorstand des BFP zu genehmigen/gegenzuzeichnen.

Ist die Gemeinde bei ihrem Beitritt zum BFP Eigentümerin einer Immobilie bzw. Inhaberin eines Erbbaurechts oder nutzt eine Gemeinde Grund und Boden, den der BFP für die Gemeinde als Eigentümer oder Erbbauberechtigter erworben hat, gibt der BFP gegenüber der Gemeinde eine Selbstverpflichtungserklärung für den Fall des Ausscheidens der Gemeinde aus dem Bund oder die Umwandlung in eine e.V.-Gemeinde ab.

4.7.2 Der eingetragene Verein (e.V.-Gemeinde)

Die eigene Rechtsfähigkeit der lokalen Gemeinde wird erlangt durch Gründung eines gemeinnützigen Vereins, der als e.V. ins Vereinsregister einzutragen ist. Die dazu benötigte Satzung ist entsprechend der aktuellen BFP-Mustersatzung zu erstellen bzw. zu überarbeiten.

4.7.3 Heimfall

BFP-Gemeinden und sonstige Werke im BFP tragen im Heimfallparagrafen den BFP als Begünstigten ein. Folgende Formulierung wird dabei verwendet: „Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde (Werk) an den Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR mit Sitz in Erzhausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

4.8 Gemeindebeiträge

Verbunden mit der Mitgliedschaft einer Gemeinde im Bund ist die Entrichtung von Gemeindebeiträgen an den Bund gemäß der jeweils geltenden Finanzordnung des Bundes. Mit den Verbänden besteht eine extra Regelung.

5 Die Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz ist gemäß der Verfassung Artikel 7 eines der drei Organe des BFP. Bundeskonferenzen finden in der Regel mindestens einmal jährlich statt. Sie sind beschlussfähige Mitglieder- und Delegiertenversammlungen, wobei die Stimmberechtigung wie unter Abschnitt 5.2.4 geregelt ist.

Alle persönlichen Mitglieder und die Delegierten der Gemeinden und Werke vertreten die Anliegen der Bundesgemeinden und des Gesamtbundes in der Bundeskonferenz. Durch Anträge, Vorschläge und Abstimmungen sollen sie diesen Anliegen verantwortlich dienen. Kein Mitglied hat Anspruch auf finanzielles Entgelt für eingebrachte Vorschläge, Ausarbeitungen und Gutachten, wenn dieses nicht vorher durch den Vorstand ausdrücklich so beschlossen und schriftlich vereinbart wurde.

5.1 Anträge an die Bundeskonferenz

Anträge an die Bundeskonferenz gehen an den Generalsekretär. Dabei können Anträge, die erst innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn einer Bundeskonferenz eingegangen sind, erst in der nachfolgenden Konferenz berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz.

Anträge kommen auf die Tagesordnung, wenn

1. das Präsidium den Antrag mehrheitlich unterstützt,
2. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten auf einer Bundeskonferenz den Antrag unterstützen,
3. wenigstens drei Regionen einen Antrag unterstützen.

5.2 Teilnahme und Stimmberechtigung

5.2.1 Teilnehmer mit Stimmberechtigung

1. Pastoren, sonstige geistliche Mitarbeiter im BFP, Leiter von Gemeinden und Werken im BFP, die einen Dienst- bzw. Mitarbeiterausweis des BFP haben. Ihre regelmäßige Teilnahme an den Bundeskonferenzen gehört zu ihren Mitgliedspflichten. Im Verhinderungsfalle sollte eine schriftliche Entschuldigung erfolgen.
2. Vertreter von Gemeinden und Werken als Delegierte. Die Einladung und Anmeldung der Delegierten erfolgt über ihren Leiter, der ihre Anmeldekarten mit unterzeichnen muss, da sonst keine Stimmberechtigungserteilung möglich ist. Sie sind in der Regel Älteste oder leitende Mitarbeiter. Sie wirken in freier Entscheidung und geistlicher Verantwortung an den Beschlüssen der Bundeskonferenz mit.
3. Kandidaten im Vikariat.

5.2.2 Teilnehmer ohne Stimmberechtigung

1. Zusätzliche Älteste und Mitarbeiter aus BFP-Gemeinden und -Werken sowie die Ehepartner der Konferenzteilnehmer.
2. Pastoren oder sonstige im geistlichen Dienst stehende Personen bzw. Gemeindevertreter, die den Wunsch haben, den BFP kennenzulernen und sich ihm gegebenenfalls anzuschließen.
3. Personen, die nicht dem BFP angehören, aber an einem Punkt ihrer Arbeit besonderes Interesse haben oder für diesen vom BFP her gesehen wichtig sind.
4. Internationale Pastoren und Missionsarbeiter, die mit uns auf deutschem Boden ständig und offiziell zusammenarbeiten.
5. Die freundschaftlich verbundenen Pastoren oder Gemeindevertreter.
6. Kandidaten, die noch nicht im Vikariat sind.
7. Sonstige Gäste (nach vorheriger Absprache mit dem Generalsekretär).

5.2.3 Teilnehmerkarten

Jeder gemeldete Teilnehmer erhält bei der Registratur eine Teilnehmerkarte. Die stimmberechtigten Mitglieder und Delegierten erhalten auch eine Stimmberechtigungskarte. Zu besonders angekündigten Versammlungen haben nur Stimmberechtigte Zutritt.

5.2.4 Stimmberechtigung

Zusätzlich zu den persönlich stimmberechtigten Personen mit einem BFP-Ausweis sind die Delegierten von Gemeinden und Werken stimmberechtigt.

1. Anzahl der Delegierten aus Gemeinden:

bis zu	50	Gemeindegliedern	=	1	Delegierter
bei	51 – 100	Gemeindegliedern	=	2	Delegierte
bei	101 – 200	Gemeindegliedern	=	3	Delegierte
bei	201 – 300	Gemeindegliedern	=	4	Delegierte
bei	301 – 400	Gemeindegliedern	=	5	Delegierte
bei	401 – 500	Gemeindegliedern	=	6	Delegierte
bei	501 – 700	Gemeindegliedern	=	7	Delegierte
bei	701 – 1000	Gemeindegliedern	=	8	Delegierte

Des Weiteren für je angefangene 500 Mitglieder ein zusätzlicher Delegierter.

Derselbe Schlüssel gilt auch für die Stimmberechtigung auf Regionalkonferenzen (siehe Abschnitt 6.1.2).

2. Anzahl der Delegierten aus Werken:

Für Bundeswerke und sonstige Werke im Bund wird ein Delegiertenschlüssel durch den Vorstand festgelegt (siehe Abschnitt 9.1).

Gemeindeverbände im BFP haben selbst dafür Verantwortung zu tragen, dass alle zu ihr gehörenden Pastoren, sonstigen geistlichen Mitarbeiter und Gemeinden auf den Bundeskonferenzen des BFP entsprechend den oben genannten Punkten vertreten sind.

5.2.5 Beschlüsse der Bundeskonferenz

Sie werden gemäß der Verfassung (Artikel 7 Absatz 6) gefasst.

6 Regionen und Gemeindeverbände

6.1 Regionen

Die Gemeinden und Werke des Bundes bilden Regionen, die in der Regel geografisch den Bundesländern entsprechen. Jede Gemeinde und jedes Werk wie auch jedes persönliche Mitglied ist in eine Region eingegliedert.

Die Regionen geben sich Richtlinien in Übereinstimmung mit diesen BFP-Richtlinien, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Die regionalen Richtlinien werden vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigt und vom Präsidium bestätigt.

Die Einrichtung neuer Regionen wie auch die Teilung von Regionen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

6.1.1 Aufgaben

Das Leben, die Zusammenarbeit und Gemeinschaft im Bund geschieht unter maßgeblicher Mitwirkung der Regionen. Dies geschieht besonders im Mitwirken und in der Mitverantwortung bei:

1. Bundeswerken (z. B. TSB Kuratorium, Missionswerke, Integration)
2. Ausbildung (Ausbildungsbeauftragte der Regionen und Mentoring)
3. Mitgliedschaft
4. Aufnahme als persönliches Mitglied des BFP setzt die Integration in der jeweiligen Region und deren Empfehlung voraus. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
5. Gemeindeberatung (Unterstützung im Hinblick auf Entwicklung und Krisen von Gemeinden)
6. Gemeindegründungen (regionale Arbeiten/regionale Vernetzung)
7. Internationalen Gemeinden (AIG-Beauftragter)
8. Schulungen (Landesjugendwerk, Kandidaten, Pastoren-Klausur/Fortbildung)
9. Aktionen (Glaubens- und Gebetstage usw.)
10. Vorarbeit bei Themen, Richtlinien u. a.

6.1.2 Regionalkonferenz

Die Regionalkonferenz ist der eigentliche Entscheidungsträger der Region. Sie wählt sich eine Regionalleitung.

Regionalkonferenzen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Regionalleitung.

Die Regionalkonferenz kann über die Einrichtung von Distrikten beschließen. Sie wählt die Ausbildungsbeauftragten ihrer Region, die Vertreter in den Bundeswerken und kann einen Kandidaten zur Wahl des Bundesvorstands nominieren.

Die Protokolle der Regionalkonferenzen werden an den Präses und an den Generalsekretär und das Bundessekretariat des BFP gesandt.

6.1.3 Regionalleitung

Die Regionalleitung wird von der Regionalkonferenz mit absoluter Mehrheit gewählt und besteht aus mindestens drei Personen. Die Wahl erfolgt jeweils in den ersten sechs Monaten nach der Bundeswahlkonferenz. Sie hat u. a. folgende Aufgaben:

1. die Leitung der Regionalkonferenzen,
2. die seelsorgerliche Betreuung der Mitarbeiter (Pastoren, Älteste u. verantwortliche Mitarbeiter),
3. Betreuung der Kandidaten zusammen mit den ABR,
4. Regelung von Gemeinde- und Pastorenproblemen.

Auf regionaler Ebene nicht zu lösende Disziplinar- und Problemfälle werden von der Regionalleitung an den Vorstand des BFP zur Entscheidung weitergeleitet (siehe Abschnitt 3.3.2). Ist eine Gemeinde nicht mehr handlungsfähig (mangelnde Mitgliederzahl, fehlende Leitungsbesetzung, Zahlungsunfähigkeit/Insolvenz und anderes), ist die Regionalleitung sowohl verpflichtet als auch berechtigt, in Absprache mit dem Bundesvorstand unverzüglich geeignete Maßnahmen einzuleiten.

6.1.4 Der Regionalleiter

Der Regionalleiter ist als Vertreter seiner Region Mitglied des Präsidiums (Verfassung Artikel 9 Absatz 2). Zudem ist er der Vertreter des Präsidiums in seiner Region.

Sofern ein Regionalleiter sein Amt vorzeitig abgibt oder nicht mehr kandidiert, informiert er den Geschäftsführenden Vorstand bzw. das Präsidium frühzeitig darüber, um einen harmonischen Übergang zu ermöglichen.

Als Vertreter des Präsidiums in der Region repräsentiert er den Bund bei besonderen Anlässen (Jubiläen, Einführung von Pastoren u. a. m.).

Als Regionalleiter kann gewählt werden, wer sieben Jahre stimmberechtigtes Mitglied des BFP und zwei Jahre in der Region tätig war. Die Nominierung zur Wahl der Regionalleitung soll auf einer Regionalkonferenz vor der Bundeskonferenz, während der die Wahl erfolgt, geschehen. Der Geschäftsführende Vorstand erhält im Anschluss an die Nominierung die Liste der Kandidaten, die zur Wahl als Regionalleiter zur Verfügung stehen, um ggf. im Einzelfall eine Rückmeldung geben zu können.

Ein Regionalleiter kann sich nicht in einem Doppelmandat als BFP-Vorstandsmitglied nominieren lassen, ebenfalls kann sich ein BFP-Vorstandsmitglied nicht in einem Doppelmandat als Regionalleiter nominieren lassen.

Der Regionalleiter hat das Recht, an Gemeindeversammlungen (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen. Die Gemeinden sowie die Gemeindeleitungen haben das Recht, Vertreter der Regionalleitung einzuladen, in schwierigen Fällen diesen die Leitung der Versammlung zu übertragen; und bei Notwendigkeit, die Regionalleitung zum Notvorstand zu berufen.

Neu gewählte Regionalleiter erhalten (als Gruppe) eine Einführung in ihre Aufgabe.

6.2 Gemeindeverbände

Gemeindeverbände werden Mitglied im Bund nach Kriterien, die vorher abgeklärt und schriftlich vereinbart wurden und denen von der Bundeskonferenz zugestimmt wurde.

Die Gemeindeverbände im Bund regeln ihre Angelegenheiten und Arbeitsbereiche in eigener Verantwortung entsprechend den Vorgaben durch Verfassung und Richtlinien des BFP.

7 Das Präsidium

Das Präsidium hat die geistliche Verantwortung und geschäftliche Leitung für den Gesamtbund wahrzunehmen.

7.1 Zusammensetzung, Kompetenzen und Aufgaben des Präsidiums

7.1.1 Zusammensetzung

Das Präsidium setzt sich aus dem Vorstand (siehe Abschnitt 7.2.1), den von den Regionalkonferenzen gewählten Regionalleitern, den jeweiligen Vertretern von Gemeindeverbänden, sofern dies vereinbart wurde (siehe Abschnitt 6.2) und vom Vorstand vorgeschlagene, vom Präsidium bestätigte Einzelpersonen (ggf. auf bestimmte Dauer oder für die laufende Wahlperiode) zusammen.

Die Wahl erfolgt nach einer gesondert erstellten Wahlordnung.

Wünscht das bisherige Präsidium eine Veränderung in der Anzahl seiner gewählten Vorstandsmitglieder für die nächste Wahlperiode, so kann dies das Präsidium spätestens ein Jahr vor der Wahl beschließen.

Mitglied des Präsidiums kann nur sein, wer mindestens sieben Jahre stimmberechtigtes Mitglied des BFP ist. Bei Abweichungen, z. B. bei Neuaufnahmen von Gemeindeverbänden oder Einzelpersonen, entscheidet das Präsidium.

7.1.2 Kompetenzen und Aufgaben

Das Präsidium hat die Aufgabe, in Gebet und Bibelstudium Gottes Willen für den Bund zu suchen, zu erkennen und in anstehenden Lehrfragen eine gemeinsame Ausrichtung zu finden.

Das Präsidium ist mit seiner Arbeit gefordert, die Einheit, Koordination und Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Regionalleitungen und Leitungen der Gemeindeverbände und Bundeswerke zu gewährleisten.

Das Präsidium ist dabei insbesondere für folgende Bereiche zuständig:

1. Es berät über Themen und aktuelle Fragen und gibt darüber ggf. Empfehlungen an die Bundeskonferenz.
2. Es bereitet die Bundeskonferenzen vor und trifft die notwendigen Entscheidungen dafür.
3. Es berät und gibt Empfehlungen in wesentlichen Angelegenheiten, insbesondere in Finanzangelegenheiten des Bundes und muss bei Grundsatzentscheidungen beteiligt werden.
Es beschließt über Investitionspläne, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen (siehe Abschnitt 7.2.2 Punkt 4) und über Veräußerungen von Bundesliegenschaften zur Vorlage für die Bundeskonferenz.
Es entscheidet über die Aufnahme von Darlehen für den Bund (inklusive solcher für Bundeswerke) sowie über die dingliche Belastung von Bundesliegenschaften, soweit diese nicht bundesdirekte Gemeinden und deren Liegenschaften betreffen (siehe auch Abschnitt 7.2.2 Punkt 8).
4. Es beruft die Abschlussprüfer für den Finanz- und Kassenbericht des Bundes zur Bestätigung durch die Bundeskonferenz. Die Abschlussprüfer für die Bundeswerke werden durch deren eigene und dafür zuständige Gremien in eigener Verantwortung berufen.
5. Es entscheidet über Mitgliedsanträge als Empfehlung für die Bundeskonferenz und beschließt über Ordinationen.
Es entscheidet im Ausbildungsbereich über die Aufnahme in den Status eines Kandidaten/einer Kandidatin; ebenso entscheidet es nach dem Abschluss der Ausbildung über die Aufnahme in den Status eines Vikars/einer Vikarin.
6. Es entscheidet über Änderungen der Verfassung und der Richtlinien des Bundes nach Vorarbeit und Vorlage des Vorstands zur Vorlage und Beschlussfassung in der Bundeskonferenz.
Es genehmigt die Satzungen und Richtlinien von Regionen und Bundeswerken.
7. Es ist verantwortlich für die Repräsentation des Bundes nach innen und außen.
8. Es beruft Arbeitsgruppen und Ausschüsse für besondere Verantwortungsbereiche.
9. Es entsendet Delegierte aus seiner Mitte als Vertreter des Bundes in Ausschüsse und Arbeitsgruppen. Es entscheidet über die Delegation für zwischenkirchliche Aufgaben (z. B. VEF, Allianz), soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen. Bei einer Delegation zu Arbeitssitzungen, Konferenzen u. Ä. soll ein schriftlicher Bericht mit den Ergebnissen ans Präsidium gesandt werden.

Das Präsidium kann Aufgaben an den Vorstand delegieren.

7.2 Der Vorstand

7.2.1 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern und Vertretern von Gemeindeverbänden, sofern dies vereinbart wurde (siehe Abschnitt 6.2). Aus diesen wählt die Bundeskonferenz Präses, Stellvertretender Präses, Generalsekretär und Bundesschatzmeister, die den Bund gerichtlich und außergerichtlich vertreten und somit den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Die übrigen von der Bundeskonferenz gewählten Mitglieder sind als Beisitzer ebenfalls stimmberechtigt.

Die Wahl zum Mitglied im Vorstand soll nicht nach dem Gesichtspunkt von Gruppen-, Arbeitszweig- oder Regionalinteressen erfolgen, sondern allein unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung für das Gesamtwerk des BFP. Bei der zu wählenden Person soll neben dem entsprechenden Charisma auch die charakterliche Eignung für den erforderlichen Dienst im Vorstand zu erkennen sein.

Die Nominierung zur Wahl des Vorstands erfolgt durch das amtierende Präsidium und kann von den Regionen ergänzt werden (siehe Wahlordnung für den Vorstand des BFP). Die Bundeskonferenz wählt aus den nominierten Kandidaten den Vorstand und aus denen die Personen für die juristischen Ämter des Geschäftsführenden Vorstandes.

Für die Wahl der Vorstandsämter ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, kommt es zur Stichwahl zwischen den beiden Stimmenmeisten.

Der von der Bundeskonferenz gewählte Vorstand wie auch die Regionalleitungen werden für jeweils fünf Jahre gewählt (siehe Abschnitt 6.1.3). Eine Wiederwahl ist zulässig.

7.2.2 Arbeitsweise und Aufgaben

Der Vorstand hat seine Sitzungen in regelmäßigen Abständen. Die Einberufung erfolgt durch den Generalsekretär nach gemeinsamer Terminabsprache.

Präses, Stellv. Präsidenten, Bundesschatzmeister und Generalsekretär sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über Grundvermögen und andere dingliche Rechte sind jedoch die Unterschriften des Bundesschatzmeisters oder seines Stellvertreters in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des Vorstands notwendig. Für Sparbücher und Konten ist der Bundesschatzmeister oder sein Stellvertreter auch allein zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand kann fachkompetente, interessierte Personen als Berater zu bestimmten Themen hinzuziehen.

Aufgaben:

1. Er trägt Verantwortung für sämtliche Bereiche des Bundes. Seine Mitglieder haben Zutritt und Rederecht in Leitungsgremien und Mitgliederversammlungen in Regionen und Verbänden, Gemeinden und Werken. In begründeten Fällen kann er die Einberufung von Sitzungen und Mitgliederversammlungen verlangen.
2. Administrative Angelegenheiten bei Ministerien und Behörden.
3. Personaleinstellungen in der BFP-Geschäftsstelle.
4. Entscheidungen bezüglich Investitionen und Anschaffungen sowie die Durchführung baulicher Maßnahmen in Bundeseinrichtungen. Wenn die Maßnahme 250 000 EUR übersteigt, muss das Präsidium seine Zustimmung geben (siehe auch Abschnitt 7.2.2 Punkt 8).

5. Entscheidungen über die Aufnahme von Gemeinden in den Rechtsstatus der Körperschaft und Genehmigung ihrer Gemeindeordnung.
6. Entscheidungen über die Gewährung von Unterstützungszahlungen aus Mitteln der Bundesbeihilfe (BBH). Entscheidungen über die Gewährung finanzieller Unterstützungen aus dem Bundesvermögen sind durch das Präsidium zu treffen.
7. Entscheidungen über Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften für Gemeinden und Werke nach Tischvorlage des Bundesschatzmeisters.
8. Entscheidungen über die Aufnahme von Darlehen für den Bund (inklusive solcher für Bundeswerke) sowie über die dingliche Belastung von Bundesliegenschaften bedürfen, soweit diese nicht bundesdirekte Gemeinden und deren Liegenschaften betreffen, der Zustimmung des Präsidiums auf der Grundlage einer Tischvorlage des Bundesschatzmeisters (siehe Abschnitt 7.1.2 Punkt 3).

Können Entscheidungen im Vorstand nicht einvernehmlich getroffen werden, sind sie dem Präsidium vorzulegen.

7.3 Kompetenzen/Aufgaben des Präses

7.3.1 Präses

1. Der Präses vertritt neben der Wahrnehmung juristischer und verwaltungsmäßiger Aufgaben in besonderer Weise die geistlichen Prinzipien der Bruderschaft und fördert die geistliche Entwicklung und visionäre Ausrichtung des BFP.
2. Er hat den Vorsitz auf der Bundeskonferenz. Er leitet die Vorstandssitzung, sofern nicht ein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt wird, und leitet die Präsidiumssitzung, sofern nicht ein anderes Präsidiumsmitglied dazu bestimmt wird.
3. Er leitet die Arbeiten des BFP verantwortlich entsprechend den Richtlinien und Weisungen der Bundeskonferenz, setzt sich für die Ausführung der getroffenen Beschlüsse ein und gibt Anregungen zu neuen Initiativen und Aktivitäten.
4. Er pflegt den Kontakt zu den Mitarbeitern, Gemeinden und Regionen und fördert deren Zusammenarbeit.
5. Aufgrund seines Amtes hat er Zutritt zu allen Komitees (Arbeitsgruppen, Ausschüssen u. a.) des BFP. Als Beauftragter von Präsidium und Bundeskonferenz soll er Bindeglied zwischen den einzelnen Arbeitszweigen und der Gesamtbruderschaft sein.

7.3.2 Kompetenzen/Aufgaben der Stellvertretenden Präses

Die Stellv. Präses übernehmen Verantwortungs- und Arbeitsbereiche im Rahmen des Präsidiums/Vorstands (siehe Abschnitte 7.1.2 und 7.2.2) und vertreten den Präses im Verhinderungsfall. Sie sind juristische Vertreter des Bundes und haben im Vertretungsfall alle Rechte und Pflichten des Präses.

Ist neben dem von der Bundeskonferenz gewählten Stellv. Präses durch besondere Absprache ein zweiter (und weitere) Stellv. Präses des BFP aus einem Gemeindeverband vereinbart, wird dieser durch Akklamation von der Bundeskonferenz bestätigt.

7.3.3 Kompetenzen/Aufgaben des Generalsekretärs

1. Der Generalsekretär übernimmt Verantwortungs- und Arbeitsbereiche im Rahmen des Präsidiums/Vorstands (siehe Abschnitte 7.1.2 und 7.2.2). Dazu gehören insbesondere die Sachgebiete „Mitglieder“, „Ausbildung“, „Verwaltung“ und „Öffentlichkeitsarbeit“.

2. Er pflegt den Kontakt zu den Mitarbeitern, Gemeinden und Regionen und fördert deren Zusammenarbeit.
3. Aufgrund seines Amtes hat er Zutritt zu allen Regionen, Verbänden, Komitees und Arbeitszweigen des BFP und wird durch ihre Protokolle über deren Tätigkeit informiert.

7.3.4 Kompetenzen/Aufgaben des Bundesschatzmeisters

1. Er soll entsprechend den Weisungen des Vorstands, des Präsidiums und der Bundeskonferenz die Einnahmen und Ausgaben von Kollekten und Spenden sowie aufgenommene Darlehen usw. verantwortungsbewusst verwalten.
Er ist verpflichtet, bei allen finanziellen Entscheidungen der Bundeskonferenz oder des Präsidiums, die von der Kassenlage her unverantwortlich sind, seinen Einspruch geltend zu machen.
2. Er ist für Schecks und Überweisungen zeichnungsberechtigt entsprechend den Anweisungen und Vollmachten, die ihm vom Vorstand oder von der Bundeskonferenz erteilt werden. Das Nähere regelt eine Finanz-/Kassenordnung.
3. Er unterzeichnet in vermögensrechtlichen Dingen entsprechend Artikel 8 Absatz 3 der Verfassung zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands, soweit die Finanz-/Kassenordnung keine anderslautende Regelung vorsieht.
4. Er hat dem Präsidium und der Bundeskonferenz in regelmäßigen Abständen – mindestens jährlich – einen schriftlichen Finanz- und Kassenbericht des Bundes inklusive Bundeswerke zu geben.
Er hat dafür zu sorgen, dass Buch- und Kassenrevisionen durch die von der Bundeskonferenz zu bestellenden Prüfer jährlich einmal durchgeführt werden. Ihr Bericht ist der Bundeskonferenz vorzulegen (siehe Abschnitt 7.1.2 Punkt 4).
5. Er ist zuständig für das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bundes, soweit es nicht anders geregelt ist.
6. Er soll um eine gerechte Unterstützung von unterbezahlten Pastoren aus der Bundesbeihilfe bemüht sein – entsprechend den Anweisungen des Vorstands (siehe Abschnitt 7.2.2 Punkt 6).
7. Er ist für die Herausgabe der Gehaltsrichtlinien verantwortlich entsprechend den Weisungen des Vorstands oder der Bundeskonferenz und empfiehlt für die Bundesangestellten dem Vorstand die Eingruppierung und führt deren Gehaltsunterlagen.
8. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist, hat er die Kassenberichte der Arbeitszweige des BFP entgegenzunehmen.
9. Er hat dafür zu sorgen, dass die Buch- und Kassenprüfungen der körperschaftsdirekten Gemeinden in vertretbaren Zeitabständen gemäß den gesetzlichen Vorschriften durchgeführt werden. Bei Unstimmigkeiten hat er dem Vorstand darüber Bericht zu geben. Der Bundesschatzmeister kann die Prüfung delegieren.
10. Die Bundeswerke sind verpflichtet, dem Bundesschatzmeister einen Haushaltsplan vorzulegen und alle wesentlichen Ausgaben, Gehaltsveränderungen und Investitionen mit ihm vorher abzustimmen.
11. Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, einen Finanzausschuss zu berufen. Dieser wird auf Empfehlung des Vorstands durch das Präsidium eingesetzt.

7.4 Arbeitsordnung

1. Innerhalb der ersten sechs Monate nach einer Wahl in der Bundeskonferenz erstellt der Vorstand für sich eine Arbeitsordnung und einigt sich auf die Verteilung

von Arbeitsbereichen, soweit diese nicht in Verfassung und Richtlinien vorgegeben sind, und legt die Ergebnisse dem Präsidium vor.

2. Nach abgeschlossener Neubestellung der Regionalleiter durch die Regionalkonferenzen gibt sich das Präsidium unverzüglich eine Arbeitsordnung. Die Neubestellung der Regionalleiter muss innerhalb von sechs Monaten nach der Bundeswahlkonferenz erfolgen.

Die Gemeindeverbände wählen ihre Vertreter nach eigenem Turnus.

7.5 Arbeitsgruppen und Ausschüsse

Das Präsidium beruft Arbeitsgruppen und Ausschüsse für entsprechende Verantwortungsbereiche.

Arbeitsgruppen werden ausschließlich durch Mitglieder des Präsidiums gebildet. Ausschüsse bestehen aus Präsidiumsmitgliedern und anderen Personen. Die Leiter der Ausschüsse werden vom Präsidium bestätigt.

Ständige Ausschüsse arbeiten für die Dauer der entsprechenden Wahlperiode des Vorstands, Ad-hoc-Ausschüsse sind auf das jeweilige Projekt/den Auftrag begrenzt.

7.6 Repräsentation

Der BFP strebt den Kontakt und die Zusammenarbeit in nationalen, zwischenkirchlichen und internationalen Beziehungen im Leib Christi an. Über die jeweiligen Vertreter entscheidet das Präsidium.

Über die Teilnahme und die Ergebnisse bei gegebenen Ereignissen soll dem Präsidium und ggf. der Bundeskonferenz berichtet werden.

8 Bundesrat und Ehrenmitglieder

8.1 Bundesrat des BFP

Der Bundesrat setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den Leitern der Bundeswerke, den Ehrenmitgliedern und für die jeweilige Wahlperiode vom Präsidium berufenen Mitgliedern.

Die Aufgaben des Bundesrates sind die Integration und die Einheit im Bund, ebenso wie die Beziehungspflege von amtierenden und ehemaligen Verantwortungsträgern. Seine Mitglieder engagieren sich in Ausschüssen und Gremien des Bundes. Dazu sind die ordinierten Mitglieder bevollmächtigt, BFP-Ordinationen durchzuführen.

8.2 Ehrenmitglieder

Nach wenigstens 16-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Präsidium können Präsidiumsmitglieder auf Antrag des Vorstands durch die Bundeskonferenz zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Weitere Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Bund ein besonderes Vertrauen erworben haben, kann die Bundeskonferenz auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern berufen.

Die Ehrenmitgliedschaft bedeutet den Zugang zum Bundesrat und gilt auf Lebenszeit, wenn sie nicht durchs Präsidium aufgehoben wird.

9 Bundeswerke und sonstige Werke und Einrichtungen im Bund

9.1 Bundeswerke

Der BFP hat zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben Bundeswerke. Sie sind Teil der Körperschaft und werden durch Beschluss der Bundeskonferenz konstituiert und haben eine vom Präsidium genehmigte Konstitution und Arbeitsstruktur. Die Leiter der Bundeswerke brauchen für ihre Legitimation die Bestätigung durch das Präsidium. Sie werden auf der folgenden Bundeskonferenz vorgestellt. Der Jahreshaushalt der Bundeswerke unterliegt der Kontrolle des Bundesschatzmeisters und ihr Rechenschaftsbericht wird der Bundeskonferenz vorgelegt.

9.2 Bundeseinrichtungen

Bundeseinrichtungen werden durch Beschluss des Präsidiums eingerichtet. Die Bundeskonferenz wird darüber informiert. Sie haben ein Arbeitsmandat für den BFP, das in protokollarischen Rahmenabsprachen abgesteckt ist. Die Bundeseinrichtung arbeitet ohne regionale Strukturen und gibt dem Präsidium auf Anfrage ihren Bericht. Sie wird aufgelöst durch Beschluss des Präsidiums.

9.3 Arbeitsgemeinschaften (AG)

Durch Beschluss des Präsidiums werden Arbeitsgemeinschaften (AG) im Bund eingerichtet, in denen Bundeswerke, Einrichtungen und sonstige Werke im Bund gesammelt werden. Das Ziel der Sammlung ist eine verbindliche Zusammenarbeit und dauerhafte Integration. Dies gilt insbesondere für neu in den Bund aufzunehmende oder im Bund entstehende Einrichtungen und Werke. Lassen sich diese noch nicht einer spezifischen AG zuordnen, werden sie nach Möglichkeit bis zur besseren Zuordnung in eine verwandte AG integriert.

Die Arbeitsrichtlinien einer AG bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung des Präsidiums, das ebenso ihre Leitung bestätigen muss.

9.4 Sonstige Werke (Werke im Bund)

Werke mit eigener Rechtsstruktur können Mitglied im BFP sein, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

1. über die Hälfte ihres Vorstands zum BFP gehört,
2. das Werk sich in eine AG eingliedert (siehe Abschnitt 9.3),
3. die Mitgliedschaft im BFP und der Heimfall zugunsten des BFP in die Satzung aufgenommen wird.

Bei Wegfall von einem (oder mehreren) der Punkte entscheidet das Präsidium, ob das Werk als Mitglied im BFP gestrichen wird oder nicht.

Die Stimmberechtigung für Werke ist unter Abschnitt 5.2.4 Punkt 2 geregelt.